



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

RG – Potsdam-Mittelmark

BvK e.V.
Regionalgruppe Potsdam-Mittelmark
Ariane Schneider-Müllenstädt
Beratendes Mitglied JHA PM
Rehwinkel 21, 14532 Kleinmachnow

Frau Petra Stiel
Ausschussvorsitzende
Jugendhilfeausschuss PM
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Kleinmachnow, 26.09.2017

Antrag auf Bildung eines Arbeitskreises betreffs Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im LK PM Teil 1 und Teil 2, Forderungskatalog

Sehr geehrte Frau Stiel,

hiermit beantragen wir als Regionalgruppe Potsdam-Mittelmark der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. die Bildung eines Arbeitskreises zur dringend notwendigen Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im LK PM Teil 1 und Teil 2. Gern bieten wir unsere aktive Mitarbeit in dem Arbeitskreis an.

Begründung:

Seit längerem bemühen wir uns um Aufklärung und Änderungen der o.g. Richtlinie in mehreren Punkten, da diese teilweise nicht rechtskonform sind und uns in der Verantwortung als selbständig tätige Tagespflegepersonen stark einschränken. Leider führten diese Bemühungen zu keinem Erfolg. Bei einer längeren Sitzung im Jugendhilfeunterausschuss am 16.03.2016 sahen die Mitglieder keinen Handlungsbedarf. Die Bildung eines Arbeitskreises wurde als einziges in Aussicht gestellt.

Nach mehrfacher Prüfung der Richtlinie von einigen Rechtsanwälten, die auf diesem Gebiet sehr erfahren sind, fordern wir die Änderung folgender Punkte der benannten Richtlinie.

Forderungskatalog zur Richtlinie Teil1:

Zu 14. Meldepflicht Urlaub

Wir fordern die Streichung des ersten Absatzes. Die Urlaubsplanung obliegt allein der Tagespflegeperson als selbständig Tätige und hat für eine Koordinierung seitens des Jugendamtes keinerlei Bedeutung. Die Gewährleistung einer Ersatzbetreuung ist im folgenden Abschnitt der Richtlinie geregelt.

BvK e.V.
Monika Friedrich
1. Vorsitzende
Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin

Telefon: 05551-52605
Handy: 0151-57760592
vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Amtsgericht Berlin
VR 316 83
Finanzamt Berlin
Steuernr. 27/624/52093

Deutsche Kreditbank AG
Konto 100 836 77 63
BLZ 120 300 00



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

RG – Potsdam-Mittelmark

Eine nachträgliche monatliche Anwesenheitsmeldung gegenüber dem Jugendamt macht eine korrekte Abrechnung ausreichend möglich.

Zu 15. Vertragsregeln

Wir fordern die Trennung sowie Umsetzung von öffentlich-rechtlichen Verträgen und privatrechtlichen Vertrag gemäß §8 SGB X Verwaltungsverfahren und §18 (3) KitaG „Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind jeweils die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln...“

Das Kind hat gem. § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz und wird vertreten durch die Sorgeberechtigten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt künftig einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Personensorgeberechtigten ab.

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII vom Jugendhilfeträger. Dieser schließt künftig einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Tagespflegeperson.

Die Tagespflegeperson ist selbstständig tätig und schließt dementsprechend einen privatrechtlichen Vertrag mit den Sorgeberechtigten ab. Das Jugendamt kann zur Unterstützung Musterverträge zur Verfügung stellen, jedoch ist die Verhandlung der internen Bedingungen und Abläufe eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten!

Forderungskatalog zur Richtlinie Teil 2

Zu 1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung

Wir fordern zusätzlich die fortlaufende Geldleistung für bis zu 10 Krankentage, da 24 Tage für Fehlzeiten unzureichend für Erholung und/oder Genesung sind und von dem Entgelt keine Rücklagen für evtl. zusätzliche Fehlzeiten gebildet werden können.

Besondere Zeiten der Betreuung, wie z.B. Wochenend-, bzw. Feiertagsbetreuung oder Schichtdienste (s. Pkt. 2.10.), müssen grundsätzlich in der Vergütung gesondert berücksichtigt werden.

Entsprechender Abschnitt setzt eine Betreuung von bis zu 5 Wochenend-, bzw. Feiertagen/Monat ohne Zuschlag voraus und ist zudem unschlüssig formuliert.

Zu 2.1. Kosten für den Sachaufwand

In der Auflistung fehlen Mietkosten. Wir fordern einen Mietzuschuss, besonders für angemietete Räumlichkeiten.

Der Stundensatz in Höhe von 1,75 € stimmt rechnerisch mit den Werten in der Tabelle nicht überein. Der Betrag (Entgelt Sachaufwand) orientiert sich an der



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

RG – Potsdam-Mittelmark

erstbenannten, unteren Stundenzahl.

Beispiel 6 bis unter 7h:

30 Wochenstunden = 6 h/Tag x 21 Tage=126 Stunden/Monat = 1,75 €/h

34 Wochenstunden = 6,8 h/Tag x 21 Tage= 142,80 Stunden/Monat = 1,54 €/h!

Wir fordern eine Anpassung.

Zu 2.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte

Wir fordern auch hier eine Korrektur, da der Stundensatz ebenfalls an der oberen Grenze der Stundenstaffelung nicht erreicht wird. Wie in 2.1. benannt, kann auch hier der Wert (Entgelt Förderungsleistung) nicht korrekt berechnet werden und orientiert sich an der unteren Stundenzahl. (Bsp.: Entgeltstufe 1, 30 Wochenstunden=1,96 €/h, aber 34 Wochenstunden=1,73€/h!) Die derzeitige Vergütung ist zudem nach der derzeitigen Rechtslage zu niedrig angesetzt! Wir fordern eine Erhöhung der Förderungsleistung.

Zu 2.2.4. Entgeltstufe 4

Hier muss die Anwendung dringend geprüft werden

Zu 2.3. Einstufung in die Entgeltstufen

Wir fordern die Streichung der quartalsweisen Antragsstellung, denn eine Qualifizierung ist unverzüglich nach Zeugnisvorlage rechtskräftig und muss in der Entgeltstufe mindestens ab Folgemonat berücksichtigt werden.

Der Terminus „private Kinder“ ist nicht definiert und der Ausschluss der Förderleistung für „private Kinder“ muss gestrichen werden, denn bei vorhandenem Förderanspruch gem. § 24 SGB VIII muss die Tagespflegeperson (siehe auch Forderung zu Teil 1 15. und Teil 2 2.11.) vom Jugendhilfeträger bezahlt werden. Einzig bei fehlendem Rechtsanspruch gilt dies nicht.

Zu 2.5. Alterssicherung

Wir fordern die Streichung des letzten Satzes: ~~Der zu berücksichtigende Höchstbetrag (häftig) wird monatlich auf max. 130,00 € festgelegt.~~ Das ist rechtlich unzulässig.

Zu 2.8. Finanzierung Vertretungssituation

Wir fordern eine Vertretungsregelung nach § 20 (2) KitaG: „Bei der Festsetzung der Höchstzahl gemäß den Absätzen 1 und 4 bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Werden Kinder nur wenige Stunden oder an wenigen Tagen betreut, so können sie ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn die Erfordernisse des Kindeswohls gemäß Absatz 1 Satz 3 gewahrt sind.“



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

RG – Potsdam-Mittelmark

Eine bereits in Teltow-Fläming und Cottbus praktizierte Regelung beinhaltet die Erlaubnis, bis 7 Kinder an maximal 10 Tagen im Vertretungsfall zu betreuen. Ein Vertretungsring ist dazu nötig und gut praktikabel.

Zu 2.11. Betreuung von privaten Kindern

siehe zu 2.3. Für den Terminus „private Kinder“ fehlt die Definition. Ein Ausschluss von Förderung besteht nur bei fehlendem Rechtsanspruch.

Zu 2.12. Antragsverfahren zur Zahlung der Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft/
Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung

Wir fordern monatliche Zahlungen der hälftigen Sozialleistungen anhand des aktuellen Gewinnes.

Die laufenden Geldleistungen müssen bereits die hälftigen Beiträge bzw. annähernd eine entsprechende Abschlagszahlung beinhalten, bezogen auf den aktuellen Gewinn! Eine Rückerstattung erst im Folgejahr ist unzulässig und rechnerisch unkorrekt (Abrechnung mit Trägern außerhalb PM).

Dazu das SGB VIII: § 23 (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

- 3 die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- 4 die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Ein Nachweis über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist für die Zahlungsbewilligung irrelevant.

Unser Forderungskatalog kann hier in diesem Rahmen nur unvollständig aufgelistet werden.

Bei der Vielzahl an Inhalten, die geändert werden müssen, ist ein Arbeitskreis unumgänglich, um zu einem gemeinsamen Ziel zu gelangen.

Wir bitten umgehend um eine Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der RG-PM der BvK e.V.

Ariane Schneider-Müllenstädt
Kindertagespflegeperson im LK PM
Sprecherin Regionalgruppe PM der BvK e.V.
Beratendes Mitglied des JHA PM

Uta-Marina Ullmann
stellv. Spr. der RG-PM der BvK e.V.
Förster-Funke-Allee 15
14532 Kleinmachnow

BvK e.V.
Monika Friedrich
1. Vorsitzende
Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin

Telefon: 05551-52605
Handy: 0151-57760592
vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Amtsgericht Berlin
VR 316 83
Finanzamt Berlin
Steuernr. 27/624/52093

Deutsche Kreditbank AG
Konto 100 836 77 63
BLZ 120 300 00